jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/9/27 96/14/0174

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.2000

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §135;
BAO §217;

Rechtssatz

Die Verhängung eines Säumniszuschlages gem§ 217 BAO ist bei Festsetzung des Verspätungszuschlages nach§ 135 BAO nicht zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996140174.X04

Im RIS seit

15.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at